

12. Tätigkeitsbericht

der

Bundesrepublik Deutschland

gemäß Artikel 26 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/125

des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 16. Januar 2019

– Zeitraum: 01.01.2018 bis 31.12.2018 –

I. Gegenstand der Verordnung

Die Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 des Rates vom 27. Juni 2005 betreffend den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten (im Folgenden: Anti-Folter-Verordnung) wurde am 30. Juli 2005 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (ABl. EU vom 30. Juli 2005, L 200/1 ff). Sie trat gemäß Artikel 19 der Anti-Folter-Verordnung am 30. Juli 2006 in Kraft und stellt gemäß Artikel 288 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union unmittelbar geltendes Recht dar.

Die Anti-Folter-Verordnung wurde zuletzt mit der Delegierten Verordnung (EU) 2018/181 vom 18.10.2017, die mit Wirkung vom 14.02.2018 in Kraft trat, geändert. Damit wurde die Liste der begünstigten Länder der Allgemeinen Ausfuhrgenehmigung (Anhang IIIb) um die Länder Dominikanische Republik, São Tomé und Príncipe und Togo erweitert.

Mittlerweile wurde aufgrund der mehrfachen Änderungen die Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit neu kodifiziert und durch die Verordnung (EU) 2019/125 vom 16.01.2019 ersetzt. Die Verordnung (EU) 2019/125 ist somit die aktuell geltende Fassung der Anti-Folter-Verordnung.

Der vorliegende Bericht bezieht sich auf das Jahr 2018 und verwendet daher noch die Artikel- und Anlagenbezeichnungen der VO 1236/2005. Im Hinblick auf die nun geltende Verordnung 2019/125 wird auf die dort in Anlage IX enthaltene Entsprechungstabelle verwiesen.

II. Erteilung von Genehmigungen und Ablehnungen

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), welches zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) gehört, ist für die Erteilung bzw. Versagung von Genehmigungen zuständig, wenn der Antragsteller in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassen ist.

Gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Anti-Folter-Verordnung erstellen die Mitgliedstaaten einen jährlichen, öffentlichen Tätigkeitsbericht. Dieser enthält Informationen über die Zahl der eingegangenen Anträge, die von diesen Anträgen betroffenen Güter und Länder sowie Informationen über die in Bezug auf diese Anträge getroffenen Entscheidungen.

Im Folgenden werden die für den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 beschiedenen Anträge und die in Bezug auf diese Anträge getroffenen Entscheidungen dargestellt.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass sich die Güter des Anhangs III und IIIa der Anti-Folter-Verordnung dadurch auszeichnen, dass sie - in der Regel - für legitime zivile (z.B. medizinische) und humanitäre Zwecke eingesetzt werden. Entsprechend werden Anträge dahin gehend geprüft, ob die Lieferungen legitimen zivilen Zwecken dienen. Besteht ein hinreichender Grund zur Annahme, dass die beantragten Güter zum Zwecke der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, einschließlich gerichtlich angeordneter körperlicher Züchtigung verwendet werden, werden Anträge abgelehnt.

III. Berichtszeitraum

Im Berichtszeitraum 2018 wurden drei Ausfuhranträge abgelehnt und 146 Anträge genehmigt.

Genehmigt wurden u.a. Ausfuhren von Fesseln, einschließlich Mehr-Personen-Fesseln (Ziffer 1.1.) sowie Ausbringungs-ausrüstung für handlungsunfähig machende und reizende chemische Substanzen (Ziffer 3.1.). In diesen Fällen bestanden keine Anhaltspunkte für kritische Verwendungen, z.B. wurden ein Einsatz im Rahmen von VN-Missionen bzw. die Verwendung für den Personeneigenschutz plausibel dargelegt. Genehmigungen für Ausfuhren von Pelargonsäurevanillylamid (Ziffer 3.2.), Oleoresin Capsicum (Ziffer 3.3.) und Mischungen mit PAVA oder OC (Ziffer 3.4.) wurden für die Verwendung in der Lebensmittelindustrie, in der pharmazeutischen Analytik oder zu Forschungs- und Entwicklungszwecken erteilt. Die in Ziffer 1.1. des Anhangs IIIa erfassten Erzeugnisse, die zur Hinrichtung von Menschen durch tödliche Injektion missbraucht werden könnten, kommen in der Regel als Anästhetikum bei human- und

tiermedizinischen Behandlungen zum Einsatz. Eine Genehmigung wurde nur erteilt, wenn eine humanitäre medizinische Verwendung plausibel dargelegt wurde.

Die nachfolgende Darstellung der Antragsverfahren erfolgt nach Gütern und Bestimmungsland untergliedert und auf der Grundlage von Artikel 13 Absatz 3 der Anti-Folter-Verordnung in dem Maße, wie eine Offenlegung nicht durch gesetzliche Regelungen eingeschränkt bzw. ausgeschlossen ist.

Anlage

Gesamtübersicht der nach der Verordnung (EG) Nr. 1236 /2005 des Rates vom 27. Juni 2005 erteilten Genehmigungen und Ablehnungen

Zeitraum: 1. Januar 2018 - 31. Dezember 2018

Genehmigungen nach Artikel 5			
Positionsnummer des Anhangs III	Bezeichnung	Land	Anzahl der Genehmigungen
1.1.	Fesseln, einschließlich Mehr-Personen-Fesseln	Montenegro	1 ^{***}
		Schweiz	5
		Vereinigte Staaten	2
3.1.	Tragbare Waffen und Ausrüstungen, die handlungsunfähig machende oder reizende chemische Substanzen abgeben	Andorra	7
		Argentinien	1
		Armenien	1
		Äthiopien	1*
		Bosnien und Herzegowina	3
		Indien	2 (davon 1 ^{**})
		Israel	1 ^{**}
		Japan	5
		Jordanien	1 ^{**}
		Kosovo	1*
		Montenegro	1 ^{***}
		Schweiz	15
		Serbien	2
		Somalia	1*
		Südafrika	7
		Taiwan	1
		Ukraine	1
Vereinigte Republik Tansania	1		
Zentralafrikanische Republik	1		
3.2.	Pelargonsäurevanillylamid	Australien	2
		Brasilien	2
		Indien	6
		Republik Korea	3
		Russische Föderation	1
		Schweiz	2
		Südafrika	1
Vereinigte Arabische Emirate	1		
3.3.	Oleoresin Capsicum	Argentinien	1
		Australien	1
		Japan	2
		Kenia	1
		Russische Föderation	2
		Schweiz	4

* Empfänger: Einrichtungen/Missionen der Vereinten Nationen

** Empfänger: Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

*** Doppelte Nennung eines Vorgangs mit verschiedenen Güterpositionen des Anhangs III

Genehmigungen nach Artikel 5			
Positionsnummer des Anhangs III	Bezeichnung	Land	Anzahl der Genehmigungen
		Südafrika	3
		Tunesien	1
		Ukraine	4
3.4	Mischungen mit PAVA oder OC	Russische Föderation	2
		Schweiz	5
		Singapur	1
		Ukraine	1
		Vereinigte Staaten	2
		Volksrepublik China	1

Genehmigungen nach Artikel 7b			
Positionsnummer des Anhangs IIIA	Bezeichnung	Land	Anzahl der Genehmigungen
1.1.	Erzeugnisse, die zur Hinrichtung von Menschen durch tödliche Injektion eingesetzt werden könnten	Argentinien	5
		Äthiopien	1
		Australien	2
		Chile	3
		Islamische Republik Iran	1
		Kanada	2
		Kenia	2
		Kolumbien	3
		Kuba	1
		Malaysia	1
		Norwegen	1
		Peru	1
		Republik Korea	1
		Schweiz	3
		Simbabwe	2
Südafrika (mit Endverbleib in Kenia, Namibia, Simbabwe)	1		
Südafrika	1		
Suriname	1		
Türkei	1		

Genehmigung nach Artikel 7e			
Positionsnummer des Anhangs IIIA	Bezeichnung	Land	Anzahl der Genehmigungen
1.1.	Erzeugnisse, die zur Hinrichtung von Menschen durch tödliche Injektion eingesetzt werden könnten	Peru	1

Ablehnungen nach Artikel 5 in Verbindung mit Artikel 6

Positionsnummer des Anhangs III	Bezeichnung	Land	Anzahl der Ablehnungen
3.1.	Tragbare Waffen und Ausrüstungen, die handlungsunfähig machende oder reizende chemische Substanzen abgeben	Republik Moldau	1
		Vietnam	1
3.6	Für die Ausbringung handlungsunfähig machender oder reizender chemischer Stoffe bestimmte fest montierte oder montierbare Ausrüstungen mit großem räumlichen Einsatzbereich, die nicht zur Anbringung an einer Wand oder Decke in einem Gebäude konstruiert sind.	Macau	1